Satzung
des
FC Union Erfurt e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der seit 1979 in Erfurt bestehende Verein führt den Namen „FC Union Erfurt e.V.“ und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e. V. und Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen/ Bezirksorganisation Erfurt, deren Sportarten im Verein betrieben werden und akzeptiert deren Satzungen und Ordnungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
   Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein wahrt politische Neutralität und ist religiös und weltanschaulich tolerant.

§2
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
   Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentliche und Ehrenmitgliedern.
   a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
   b) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
   c) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahme- gesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
   Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Eine Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

4. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung und der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§3
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
   a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

   b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,

   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

   d) wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen

§4

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag halbjährlich durch Bankeinzug zu entrichten.
   Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

3. Außerordentliche und Ehrenmitglieder können von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

4. Der Vorstand behält sich vor, bei Mahnungen zur Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5
Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
a) Verweis
b) angemessene Geldstrafe
c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von 2 Wochen beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muß folgende Punkte enthalten:
   a) Entgegennahme der Berichte
   b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Gesamtvorstandes
   d) Wahlen, soweit sie erforderlich sind
   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern 1 Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Der Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß durch einfache Mehrheit entschieden werden.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören: a) die Mitglieder des Vorstandes b) die Abteilungsleiter
   c) die Übungsleiter
   d) die Betreuer, Kassierer
   e) Schiedsrichter
   f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene g) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung verändert werden. Der geschäftsführende Vorstand bleibt davon unberührt.

1. Der Vorstand arbeitet
   a)als Geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
   dem Vorstandsvorsitzenden
   dem stellv. Vorstandsvorsitzenden und Vorstand Finanzen
   dem Vorstand Sport und Kommunikation

   b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
   dem geschäftsführenden Vorstand (siehe a)
   dem Sportdirektor
   dem Nachwuchskoordinator
   dem stellv. Nachwuchskoordinator
   dem Leiter Marketing
   dem stellv. Leiter Marketing
   dem Schiedsrichter Obmann
   dem Ehrenpräsidenten

2. Der FC Union Erfurt wird durch den geschäftsführenden Vorstand, aber mindestens zwei der genannten gleichzeitig vertreten. Ausnahmen sind durch Beschluss zulässig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch
bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebetrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse und Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist mit Zweidrittel-Mehrheit ermächtigt u. a. folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Geschäftsordnung 2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Benutzungsordnung

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Benutzungsordnung der von ihnen genutzten Sportstätten einzuhalten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Beschluß einer Dreiviertel- Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder auf schriftliche Forderung eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Beschlußfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Die Auflösung gilt nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit und namentlich als beschlossen. Fehlen diese Voraussetzungen, ist die Versammlung zu wiederholen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Erfurt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20
Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2023 beschlossen. Die Satzung tritt sofort in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Erfurt.

Stand: Februar 2023